

Posteingang am:
Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz): 14627060
Name entgegennehmenden Behörde:

**Anzeige über ein vorübergehendes Gaststätten-
gewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2
SächsGastG (Sächsisches Gaststättengesetz)**

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

**Stadtverwaltung Großenhain
GB Stadtkultur und Ordnung
Hauptmarkt 1
01558 Großenhain**

Erstanzeige

Änderungsanzeige

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.

I. Angaben zur a) juristischen Person / zum nichtrechtsfähigen Verein

(aktuellen Registerauszug in Kopie bitte beilegen)

| | |
|--|--|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

I. Angaben zur b) natürlichen Person bzw. gesetzlichen Vertreter

| | |
|--|--|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

II. Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

| | |
|--|--|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Ausschank folgender:

nichtalkoholischer Getränke:

alkoholischer Getränke:

Verabreichung (folgender) :

zubereiteter Speisen:

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 SächsGastG bescheinigt.

Ort, Datum

Stempel der Behörde

Unterschrift

Az: 123.12/Nr.

Hinweis: Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gem. § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der

- Bauaufsicht
- Lebensmittelüberwachung
- Immissionsschutz
- Gesundheitsschutz
- Jugendschutz
- Finanzbehörde
- Zollverwaltung

übermittelt. Diese Bescheinigung befreit nicht von evtl. erforderlichen sonstigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Genehmigungen.

Bemerkung der bescheinigenden Behörde: